



# G e m e i n d e Z a m s

## Protokoll

über die

### 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020 am 21.09.2020

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

#### Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph; Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph, DI Pesjak Walter; Rudig Armin, Zotz Stefan

#### Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:

Hammerl Markus Mag.; Trozsmüller Brigitte

#### Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):

Kohler Christian; Frank Herbert, Haid Bernhard, Lentsch Benedikt, Gambuzza Petra, Lentsch Roswitha, Wagner Georg, Posch Elias; DI Pesjak Walter (ab 20:00 Uhr).

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

### T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 10.08.2020.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.
- 5) Beratung und Beschluss über die Verlängerung des Bestandvertrages hins. Gp. 182/1.
- 6) Beratung und Beschluss über die Inkamerierung einer Fläche im Bereich der Wohnanlage Stoll samt Abwicklung nach § 15 LTG.
- 7) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Landeck.
- 8) Verschiedene Berichte.
- 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 10) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 10.08.2020.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 10.08.2020.**

**Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.**

**Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 09.09.2020:

a) Auflage und Erlassung Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberdorf 14,18

Bedingt durch eine geplante Bauführung auf Bp. .98 ist die gegenständliche Arrondierungswidmung notwendig. Die erforderlichen Stellungnahmen aus dem Bereich WLIV, Geologie und Denkmalschutz sind positiv. Die roten Zonen Vögglbacher Bach sind von einer Verbauung frei zu halten.

Reheis: er weist darauf hin, dass nachfolgend die Erlassung eines BBPl. notwendig ist.

Venier: er hinterfragt, ob aus Sachverständigensicht im nachfolgenden Bauverfahren Auflagen notwendig sind?

Grüner: er antwortet, dass solche nicht unmittelbar normiert wurden.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 21.09.2020 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idGF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08.09.2020, mit der Planungsnummer 630-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2598/2, .97, .98, 41, 42 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Arrondierungswidmung Gosch/Donnerbauer, Oberdorf

Grundstück .97 KG 84015 Zams, rund 8 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück .98 KG 84015 Zams, rund 20 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 2598/2 KG 84015 Zams, rund 4 m<sup>2</sup>, von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41

weitere Grundstück 41 KG 84015 Zams, rund 17 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 42 KG 84015 Zams, rund 1 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Auflage - Bebauungsplanes B35 Magdalenaweg 11 – XXXLutz, Gp. 1291 GB 84015 Zams

Im westlichen Bereich ist ein Zubau in Form einer Überdachung des Ladehofes geplant. Es entstehen keine neuen Kundenflächen. Neben der Festlegung einer Baufluchtlinie sind folgende Parameter vorgesehen. BMD mind. 1,0, WH H 14,5 m, BW o 0,6.

Schönherr: sie hinterfragt die Einhaltung des Grenzabstandes?

Grüner: er betont, dass die gesetzlichen Grenzabstände zweifelsfrei eingehalten werden.

Reheis: er empfiehlt, heute nur den Auflagebeschluss zu fassen, da die Zufahrtsthematik noch nicht restlos geklärt ist.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt seiner Sitzung vom 21.09.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1291, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

c) Auflage und Erlassung – Bebauungsplan B36 Riefe – Traxl, Gp. 1592/1

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes. Im ÖRK ist die Verpflichtung auf Erlassung eines Bebauungsplanes für diesen Planungsbereich ausgewiesen. Notwendig wird in diesem Zusammenhang die Verlegung der Wasserleitung sein.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wg. Befangenheit (Traxl)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 21.09.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1592/1, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

d) Freigabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsprämie

Gesamt werden auch heuer wieder € 20.000,00 ausgeschüttet. Dies aufgeschlüsselt auf einen Anteil GVE und einen Anteil bewirtschaftete Fläche. Bei beiden sind Grenzwerte eingezogen, darüber hinaus Deckelungsbeträge von € 780,00 bzw. € 830,00 pro Förderwerber festgelegt

sind. Aufgrund der schwierigeren Rahmenbedingungen ist die Förderung für den Bereich Zammerberg etwas höher als für den Talboden.

Reheis: er verweist auf den Umstand, dass bei mangelhaften Flächennachweisen diesbezüglich keine Teilbeträge zuerkannt wurden.

Bgm: er betont, dass diese Förderung ein Zeichen der Anerkennung für das Bemühen der heimischen Landwirtschaft ist.

**Beschlussfassung: Genehmigung der vorgesehenen Auszahlung landw. Bewirtschaftungsprämie.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.**

a) Saalbenützung: MKZ für Cäciliakonzert und Pfarre Zams für Elterninformation Erstkommunion, jeweils samt Erlass der Saalbenützungsg Gebühr.

b) Saalbenützung iZh mit Covid: diesbezüglich findet in Kürze ein Abstimmungsgespräch mit den Vereinen statt.

c) Theatergruppe Zams: dieser Verein scheint inaktiv zu sein. Die Räumung der umfangreichen Flächen im Banogebäude wird wohl notwendig.

Venier: er hinterfragt, ob es vom Verein ein Subventionsansuchen gab? Dies wird bejaht, eine Auszahlung ist aber nicht erfolgt.

### **Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.**

a) Verschiedenste Wohnungen wurden vergeben.

b) Eine Anpassung der Wohnungsvergabe-RL für Nicht-EU-Bürger wurde abgelehnt.

c) Status Wohnungswerberliste

Diese ist nunmehr defacto abgearbeitet. Vor dem Hintergrund, dass noch rd. 40 Mietwohnungen gebaut werden, kann festgestellt werden, dass darüberhinausgehend mittelfristig kein weiterer Bedarf gegeben zu sein scheint. Vielmehr gefragt wären Eigentumswohnungen oder aber Wohnungen mit einer Mietkaufoption.

Bgm: er glaubt, dass mit der Fertigstellung des Umbaus Krankenhaus und der zu erhoffenden Entwicklung am Kofler Areal die Nachfrage nach Mietwohnungen wieder steigen wird. Er hält fest, dass das Vergaberecht in jedem Fall bei der Gemeinde bleiben muss.

Venier: die aktuelle Situation sieht er sehr kritisch. Raumordnungsrechtlich hat man wohl zu offensiv agiert und gilt es für die Zukunft, eine deutlich restriktivere Vorgangsweise zu wählen. Er sieht Probleme bei Altbauwohnungen – respektive Rease und Oberreit - auf die Gemeinde zukommen.

Schönherr: sie regt an, anlässlich des Bezuges beim BV Stoll die tatsächliche Entwicklung hins. der Herkunft der Käufer zu prüfen.

Hammerl C.: aus ihrer Sicht wird die Rease hinsichtlich Wohnqualität und Mietpreis eine schwierige Lage bleiben.

Trotzmüller: aus ihrer Sicht wird eigentümerseitig bei der Sanierung der Altbestände zu zaghaft agiert (z.B. fehlende Aufzugsanlagen).

Reheis: bei der akt. anstehende Baustufe der NHT westl. des Dorfbaches ist angesichts der zugestanden höheren Dichte zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf die Miete hat.

**Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über die Verlängerung des Bestandvertrages hins. Gp. 182/1.**

Der Vertrag ist mit Ende August ausgelaufen. Die Eigentümerin hat eine Verlängerung in Aussicht gestellt. Der Vertrag wurde im Sinne einer Rückbauverpflichtung bei einer möglichen Asphaltierung ergänzt, ansonsten aber inhaltlich nicht abgeändert. Die Rückantwort der Eigentümerin zum Entwurf steht noch aus.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Inkamerierung einer Fläche im Bereich der Wohnanlage Stoll samt Abwicklung nach § 15 LTG.**

Mit dem Bauträger Stoll wurde bereits 2019 vereinbart, dass dieser eine Teilfläche entlang des Tramsweges an die Gemeinde abtritt. Ebenso, dass er einen inneren Erschließungsweg an das öffentliche Gut abtritt, wobei hier allerdings die Eigentümer weiterhin den Säuberungs- und Räumpflicht trifft.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 21.09.2020 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner, GZ 9239 G, im Bereich Hauptstraße nachfolgender Flächentransaktion samt der zugehörigen Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m <sup>2</sup>	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	43	1/1	2897
2	94	1/1	2924
Gesamt	183		

## **V e r o r d n u n g**

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner, GZ 9239 G, im Bereich Hauptstraße die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungsparzellen abgetrennt und in die Gpn. 2897 und 2924 (neu), beide Teil des öffentlichen Gutes eingebracht.

Teilfläche	Flächenausmaß m <sup>2</sup>	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	43	1/1	2897
2	94	1/1	2924
Gesamt	183		

✓ ***Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).***

✓ ***Die Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.***

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

**Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Landeck.**

Der Grundtausch/-kauf mit der Stadt Landeck im Bereich der Gp. 2046/6 kann über ein vereinfachtes Verfahren abgewickelt werden. Die Eckparameter sind unabhängig davon in einem Vertrag fest zu halten.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf.**  
**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 8) Verschiedene Berichte**

a) Gestattung Leitungsverlegung Bachgasse

Der Eigentümer der Gp. 288/1 (Hr. H. S.) hat angefragt, ob er im Bereich der Gpn. 2591 und 2592/2 zur Versorgung seines Grundstückes auf eigene Kosten hin eine Stromleitung verlegen kann.

Reheis: er regt an, dass dabei zumindest im Bereich des öffentlichen Gutes eine Leerverrohrung mit verlegt werden.

**Beschlussfassung: Gewährung der Verlegung einer Stromleitung im Bereich der vorgenannten Parzellen des öffentlichen Gutes. Dies gegen eine jährliche Entschädigung von € 20,00.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

b) Löschungserklärung

Vor dem Hintergrund eines Eigentümerwechsels der Gp. 412/25 (Fam. Z.) ergeht das Ersuchen um Löschung des intabulierten Wieder- und Vorkaufsrechtes.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes vor dem Hintergrund der Vertragseinhaltung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wegen Befangenheit (Zotz)**

c) Verkehrsregelung Halte- und Parkverbot südliche Bachgasse:

**Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zum vorgenannten, nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Aufgrund eines formalen Verbesserungsauftrages ist der GR-Beschluss vom 20.07.20 auf zu heben und nochmals ein gleichlautender Beschluss zu fassen.

**Beschlussfassung: Aufhebung der gleichnamigen Verordnung gem. GR-Beschlusses vom 20.07.2020 und Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen (Reheis), 0 Enthaltungen**

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 20.07.2020 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

## **Verordnung**

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 20.07.2020 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgendem Bereich die Einrichtung einer Halte- und Parkverbotszone gemäß den Bestimmungen des § 24 StVO 1960:

### § 1

Im Bereich der südlichen Bachgasse, beginnend von der Kreuzung (mit der) Sanatoriumstraße (am Beginn des nördlichen Eckes der Bp. .212 bzw. Bp. .81) bis zum Ende der Bachgasse bei der Kreuzung (mit dem) Fuß- und Radweg im Oberdorf (am Beginn des südlichen Eckes der Gp. 130), gilt entlang des gesamten Straßenverlaufes **beidseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot.**

### § 2

Von diesem allgemeinen Halte- und Parkverbot gibt es keine **Ausnahmeregelungen.**

### § 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich mit roten (Begrenzungs-)Linien ausgewiesen. Ebenso sind die Kundmachungsstandorte von eins bis sechs durchnummeriert.

### § 4

#### **Kundmachung:**

##### Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960  
"Halten und Parken verboten"  
samt  
§ 54 StVO 1960  
Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:  
"Anfang" und "Ende"

### § 5

#### **Standorte:**

- 1) Im Bereich der Kreuzung Sanatoriumstraße, am Beginn der südlichen Bachgasse, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar beim nördlichen Eck der Bp. .212:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960  
"Halten und Parken verboten"  
Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt  
§ 54 StVO 1960  
Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:  
"Anfang" auf der Vorderseite und "Ende" auf der Rückseite

- 2) Im Bereich der Kreuzung Bahnstraße, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn der nördlichen Einmündung der Bahnstraße (bei Gp. 151/1):

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960  
"Halten und Parken verboten"  
Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt  
§ 54 StVO 1960  
Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:  
"Ende" auf der Vorderseite und "Anfang" auf der Rückseite

- 3) Im Bereich der Kreuzung Bahnstraße, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn der südlichen Einmündung der Bahnstraße (bei Bp. .6):

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960  
"Halten und Parken verboten"  
Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt  
§ 54 StVO 1960  
Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:  
"Anfang" auf der Vorderseite und "Ende" auf der Rückseite

- 4) Im Bereich der Kreuzung Fuß- und Radweg im Oberdorf, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn des Fuß- und Radweges (bei Bp. .6):

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960  
"Halten und Parken verboten"

Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Ende” auf der Vorderseite und “Anfang” auf der Rückseite

- 5) Im Bereich der Kreuzung Sanatoriumstraße, am Beginn der südlichen Bachgasse, auf der linken Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar beim nördlichen Eck der Bp. .81:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960

“Halten und Parken verboten”

Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Anfang” auf der Vorderseite und “Ende” auf der Rückseite

- 6) Im Bereich der Kreuzung Fuß- und Radweg im Oberdorf, auf der linken Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn des Fuß- und Radweges (bei Gp. 130):

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960

“Halten und Parken verboten”

Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert  
samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Ende” auf der Vorderseite und “Anfang” auf der Rückseite

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

d) Verkehrsregelung Kurzparkzone Riefengebäude

**Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zum vorgenannten, nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Aufgrund eines formalen Verbesserungsauftrages ist der GR-Beschluss vom 20.07.20 auf zu heben und nochmals ein gleichlautender Beschluss zu fassen.

**Beschlussfassung: Aufhebung der gleichnamigen Verordnung gem. GR-Beschlusses vom 20.07.2020 und Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 20.07.2020 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

## **Verordnung**

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 20.07.2020 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachfolgende zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgendem Bereich die Einrichtung einer Kurzparkzone gemäß den Bestimmungen des § 24 StVO 1960:

### § 1

Im gesamten Parkplatzbereich nördlich des Riefengebäudes sowie nördlich des Eislaufplatzes, beginnend der Einmündung des Engereweges in den Unterengereweg bei der Riefenbrücke, entlang

der gesamten nördlich des Riefengebäudes sowie nördlich des Eislaufplatzes situierten Parkplätze, gilt eine **Kurzparkzonenregelung**.

## § 2

Von dieser Kurzparkzonenregelung gibt es **keine Ausnahmeregelungen**.

## § 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der Kurzparkzonenbereich als rote Fläche ausgewiesen. Ebenso sind die Kundmachungsstandorte von eins bis vier durchnummeriert.

## § 4

### **Kundmachung:**

#### Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”

“Parkdauer 180 min”

Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

Format 23 x 47 cm

“ Mo - So 06 - 20 h ”

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

“<- 45 m / 60 m ->”

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

Format 47 x 47 cm

## § 5

### **Standorte:**

- 1) Im Bereich des unmittelbar nördlich an das Riefengebäude angrenzenden Parkstreifens, angrenzend an den Eislaufplatz vor dem Zugang zum Eislaufplatz:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”

“Parkdauer 180 min”

Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

Format 23 x 47 cm

“ Mo - So 06 - 20 h ”

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

“<- 45 m / 60 m ->”

- 2) Im Bereich des unmittelbar nördlich an das Riefengebäude angrenzenden Parkstreifens, an dessen östlichen Ende, bei der Unterführung des Engereweges durch die sog. Riefenbrücke:

Auf der Vorderseite (in Richtung Zams):

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”  
“Parkdauer 180 min”  
Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960  
Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:  
Format 23 x 47 cm  
“ Mo - So 06 - 20 h ”

Auf der Rückseite (in Richtung Landeck):  
§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960  
“Ende der Kurzparkzone”  
Format 47 x 47 cm

- 3) Im Bereich des unmittelbar nördlich an den Eislaufpaltz angrenzenden Parkstreifens, am westlichen desselben:

Auf der Vorderseite (in Richtung Landeck):  
§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960  
“Kurzparkzone”  
“Parkdauer 180 min”  
Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960  
Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:  
Format 23 x 47 cm  
“ Mo - So 06 - 20 h ”

Auf der Rückseite (in Richtung Zams)  
§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960  
“Ende der Kurzparkzone”  
Format 47 x 47 cm

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

### **Zu Pkt. 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Rudig: er ersucht um Prüfung, ob es möglich ist, dass die Band von Hr. M. P. von der Gemeinde Proberäumlichkeiten zur Verfügung gestellt bekommt (Bano-Gebäude).  
b) Venier: für den Traktor Kubota benötigt es ein neues Räumschild. Billigstbieter ist die Fa. Landw. Genossenschaft zum Preis von € 2.650,00 netto.

**Beschlussfassung: Erteilung der Auftragsvergabe an die LWG zum Preis von € 2.650,00 netto.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

GR Pesjak entschuldigt sich wegen einer Terminkollision.

### **Zu Pkt. 10) Vertrauliches**

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 20:00 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: